

THÜR. LANDTAG POST  
19.05.2020 13:53

10553/2020

# LOFT

Landesorganisation der Freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e.V.

THÜRINGER LANDTAG

Postfach 90 02 25  
99105 Erfurt

Per E-Mail

Den Mitgliedern des  
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,  
AfBJS, AfWWDG, AfEKM



Vorstand  
Sammelweisstraße 2  
99096 Erfurt

Telefon:  
Telefax:  
Email:

Amtsgericht Erfurt VR 2364

19/05/20

## Anhörung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befürworten den Gesetzentwurf zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) und möchten uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens dazu positionieren.

Wir sind froh, dass der Thüringer Landtag bei der Erarbeitung des Gesetzes die Belange der Erwachsenenbildung unter dem Artikel 11 und dem Titel 633 06 152 mit aufgenommen hat.

Die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unterstreicht einmal mehr die Bedeutung der Erwachsenenbildung: Nie dagewesene Herausforderungen zeigen, wie wichtig es ist, sich in kürzester Zeit auf die Krisensituationen einstellen und den Alltag umorganisieren zu können. Die Erwachsenenbildung entwickelt die hierfür notwendigen Kompetenzen, z.B. in Bezug auf fachliches Know How, Kooperation, Kommunikation, Kreativität und Resilienz. Auch bei der kommenden Normalisierung des Alltags wird den Erwachsenenbildungseinrichtungen eine wichtige Funktion zukommen, um die Folgen des „Lockdowns“ zu bewältigen. Dies gilt nicht zuletzt auf dem Gebiet der arbeitsweltbezogenen Bildung.

Darum ist es von grundlegender Bedeutung, die Folgen der Corona-Krise für die Bildungseinrichtungen abzumildern und so die Zukunft der Erwachsenenbildung in ihrer Vielfalt zu sichern.

Wir begrüßen die Regelung des Artikels 11, das Jahr 2020 bei der Berechnung der Grundförderung für 2021 und 2022 auszulassen und dafür entsprechend die Vorjahre hinzuzuziehen. Das ist unbürokratisch und wirksam.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlage bitten wir um folgende kleine Änderung:

Artikel 11

1. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ausnahmeregelung zur Förderung nach § 12

Abweichend von §12 Abs. 2 S. 4 ThürEBG werden für das Jahr 2022 die Jahre 2018 und 2019 und werden für das Jahr 2023 die Jahre 2019 und 2021 als Grundlage der Berechnung des variablen Anteiles herangezogen.“

EKK Eisenach  
BIC: GENODEF1EK1  
IBAN: DE63 5206 04 10 0008 026203

Als Landesorganisation der freien Träger und  
der Helmvolkshochschulen nach dem  
Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt.



Entsprechend geändert werden muss dann auch die Begründung zu Artikel 11 (S. 31).

Zu Artikel 11

Zu Nummer 1:

Damit wird sichergestellt, dass das Jahr 2020 nicht zur Berechnung des variablen Anteiles der Grundförderung für die Jahre 2022 und 2023 dient. Stattdessen sollen für das Jahr 2022 die Jahre 2018 und 2019 und für das Jahr 2023 die Jahre 2019 und 2021 herangezogen werden.

Begründung: Grundlage der Berechnung des variablen Anteils ist immer das Mittel aus zwei Jahren, um Schwankungen auszugleichen und eine stabilere Förderung zu gewährleisten.

Gleichzeitig ist es von großer Wichtigkeit, dass die unter dem Titel 633 06 152 für die Erwachsenenbildung eingestellten Mittel allen im Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz unterschiedenen Einrichtungsgruppen gleichberechtigt zur Verfügung stehen. Die Möglichkeiten der Nutzung anderer Unterstützungsmaßnahmen (z.B. über die Soforthilfe der GFAW) war für die meisten freien Träger – teils aus formaljuristischen Gründen – nicht möglich, sodass es für den Erhalt der Trägerlandschaft dringend ausgleichender Maßnahmen bedarf. Ein gleichberechtigter Zugang zu diesen Mitteln bildet die Grundlage dafür, dass alle drei Einrichtungsgruppen gute Lösungen finden können, um von allen Trägern coronabedingte Härten abzuwenden. Dies beinhaltet auch, dass die Ausreichungsmodalitäten die unterschiedlichen Arbeits- und Organisationsweisen der Träger berücksichtigen müssen. Die Gefahr einer Doppelförderung kann durch nachzuweisende Verwendung unter Gegenrechnung anderer im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährter Fördermittel ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die nach diesem Gesetz vorgesehenen Mittel als Sonderzahlung im Sinne eines Aufwandes des Landes behandelt werden, der nötig ist, um die Bildungslandschaft in dieser schwierigen Situation zu erhalten und der sich keinesfalls schmälern auf die Förderung in diesem und den folgenden Jahren auswirken darf.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen

Für den gleichberechtigten LOFT-Vorstand